



**INHALT:** Sprechtag für die Versicherten und Rentner der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) und der Landesversicherungsanstalt für Arbeiter (LVA); Vollzug der Wassergesetze, Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d. Ilm über das Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgungsanlage (Brunnen I + II) der Gemeinde Gerolsbach; Vollzug der Wassergesetze, Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d. Ilm über das Wasserschutzgebiet für die Gemeinde Rohrbach und der durch Zweckvereinigung angegliederten Gemeinden bzw. Gemeindeteilen; Vollzug der Wassergesetze, Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d. Ilm über das Wasserschutzgebiet im Ortsteil Tegernbach, Stadt Pfaffenhofen für die öffentliche Wasserversorgung im Verbandsgebiet Tegernbacher Gruppe (Brunnen I + II); Vollzug der Wassergesetze, Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d. Ilm über das Wasserschutzgebiet des Zweckverbandes Wasserversorgung „Imtalgruppe“, Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm für die öffentliche Wasserversorgung; Abwasserbeseitigungsverband Ingolstadt-Süd, Bekanntmachung der Haushaltssatzung; Vereinigte Sparkassen des Landkreises Pfaffenhofen a.d. Ilm, Kraftloserklärung von Sparurkunden;

Engelhard, Landrat

**Vollzug der Wassergesetze;  
 Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d. Ilm über das Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgungsanlage (Brunnen I + II) der Gemeinde Gerolsbach**

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – i.d.F.d.Bek.v. 19. August 2002 (BGBl I S. 3246) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes – BayWG – i.d.F.d.Bek. v. 19.07.1994 (GVBl. S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2003 (GVBl. S. 325) folgende

**Verordnung**

zur **Änderung** der Verordnung über die öffentliche Wasserversorgung für die Gemeinde Gerolsbach (Brunnen I und II) vom 22.10.2002, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 20/2002 vom 24.10.2002

**§ 1**

**Änderung der Verordnung**

1. In § 3 Abs. 1 erhält die Ziffer 1.16 folgende Fassung:

		im Fassungsbe- reich	In der engeren Schutzzone	In der weiteren Schutzzone
	Entspricht Zone	I	II	III
1.16	Rodung	Verboten		

2. Ziffer 4 der Anlage 3 wird ersatzlos gestrichen.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 31.07.2003 in Kraft.

Pfaffenhofen a.d. Ilm, 29.07.2003

40/863-2

Engelhard, Landrat

**Landratsamt**

**Sprechtag für die Versicherten und Rentner der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) und der Landesversicherungsanstalt für Arbeiter (LVA)**

Im III. Quartal 2003 finden für beide Gruppen folgende Sprechtag im Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm, Zi-Nr. 153, 1. Stock, statt:

**12. August 2003  
 09. September 2003  
 23. September 2003**

Die Beratungen erfolgen in der Zeit von

**9.00 bis 12.00 Uhr  
 13.00 bis 15.00 Uhr**

Die Beratungen werden im Wechsel von nur einem Berater der BfA-Auskunfts- und Beratungsstelle München und der LVA Oberbayern durchgeführt.

Es ist daher wichtig, sich **rechtzeitig bis eine Woche vor dem Beratungstermin** unter folgender Anschrift anzumelden:

**Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm  
 - Städtisches Versicherungsamt-  
 Hauptplatz 22  
 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm  
 Tel.Nr.: 08441/27-179 oder  
 FAX: 08441/800-87-179**

Zur Anmeldung wird **dringend Ihre Versicherungsnummer** erbeten.

Bei rechtzeitiger Anmeldung können die Berater der Rentenversicherungsträger Rentenauskünfte Ihres Rentenkontos mitbringen.

Zur Beratung werden dann die Rentenversicherungsunterlagen und der Personalausweis benötigt.

**Alle Beratungen sind kostenlos**

Pfaffenhofen a.d. Ilm, 29.07.2003

25/455

**Vollzug der Wassergesetze;  
 Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d. Ilm über das Wasserschutzgebiet für die Gemeinde Rohrbach und der durch Zweckvereinbarung angegliederten Gemeinden bzw. Gemeindeteilen**

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – i.d.F.d.Bek.v. 19. August 2002 (BGBl I S. 3246) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes – BayWG – i.d.F.d.Bek. v. 19.07.1994 (GVBl. S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2003 (GVBl. S. 325) folgende

**Verordnung**

zur **Änderung** der Verordnung über die öffentliche Wasserversorgung für die Gemeinde Rohrbach vom 21.12.1988, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2 vom 12.01.1989

**§ 1**

**Änderung der Verordnung**



INHALT: Nachruf; Hinweise zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln; Gemeinsamer Sprechtag der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte/Landesversicherungsanstalt Oberbayern, Auskünfte nach Voranmeldung; Endgültiges Ergebnis der Wahl zum Deutschen Bundestag am 22.09.2002 im Wahlkreis 216 Freising; Vollzug der Wassergesetze, Entnahme von Grundwasser aus zwei Arteserbrunnen für die Brauchwasserversorgung der Fa. Hipp in Pfaffenhofen, Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis; Wasserverbandsrecht, Auflösung des Wasserverbandes „Rottenegebach“, Sitz Rotteneegg; Vollzug der Wassergesetze, Einbau eines Absperrwerkes mit Filterkies und Schilfbewuchs zwischen altem und neuem Baarer Weiher; Vollzug der Wassergesetze, Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgungsanlage (Brunnen I + II) der Gemeinde Gerolsbach; Direktion für ländliche Entwicklung München, Neuordnungsverfahren Engelbrechtsmünster; Sparkasse Ingolstadt, Kraftloserklärung von Sparkasensbüchern und sonstigen Spararkunden;

## Landratsamt

### NACHRUUF

Am 20. Oktober 2002 verstarb  
 Herr Franz Ertl  
 Kreisamtsrat a.D.  
 im Alter von 85 Jahren.

Der Verstorbene stand seit 15.05.1949 im Dienst des Landratsamtes Pfaffenhofen. Vom 01.08.1959 bis zum Eintritt in den Ruhestand am 01.09.1978 leitete er die Zentrale Buchungsstelle des Landkreises.

Herr Ertl hat sich stets durch treue Pflichterfüllung, Hilfsbereitschaft und Kollegialität ausgezeichnet und seine verantwortungsvollen Aufgaben gewissenhaft und zuverlässig wahrgenommen.

Der Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm dankt Herrn Franz Ertl für seine langjährige aufopferungsvolle Tätigkeit.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 21.10.2002

Rudi Engelhard  
 Landrat

Marina Oberhauser  
 Personalratsvorsitzende

Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 3 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)

### Hinweise zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln

Pflanzenschutzmittel dürfen nach § 6 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz nur auf Freilandflächen ausgebracht werden, die landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzt werden.

Nicht zu diesen Flächen zählen eindeutig Feldraine, Böschungen, nicht bewirtschaftete Flächen, Straßen, Wege (auch Gehwege mit Verbundsteinbelag oder Platten) und Plätze einschließlich deren Ränder.

Eine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf solchen Flächen ohne Genehmigung ist verboten! Sie stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Das gilt für alle Pflanzenschutzmittel, also auch für solche, die z.B. in Bau- und Gartenmärkten erhältlich sind.

Ist der Einsatz von Pflanzenschutzmittel auf nicht landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich benutzten Flächen beabsichtigt, muss hierfür vorher eine **Ausnahmegenehmigung** beim zuständigen Landratsamt bzw. bei der kreisfreien Stadt beantragt werden.

Beachten Sie die gesetzlichen Vorgaben und leisten Sie damit einen aktiven Beitrag zum Umweltschutz in ihrem Umfeld, denn vor allem von befestigten Wegen und Plätzen können Pflanzenschutzmittel bei Niederschlägen abgewaschen werden und Kläranlagen und Gewässer belasten.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 21.10.2002

22/721-7

Engelhard, Landrat

### Gemeinsamer Sprechtag der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte/Landesversicherungsanstalt Oberbayern; Auskünfte nach Voranmeldung

Am Dienstag 12.11.2002 wird in der Zeit von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr im Landratsamt Pfaffenhofen, Hauptplatz 22, 1. Stock, Zimmer 153 ein gemeinsamer Sprechtag der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Landesversicherungsanstalt Oberbayern abgehalten.

Bedienstete der beiden Versicherungsträger werden an diesem Tag kostenlos die Versicherungsunterlagen überprüfen und Auskünfte in Fragen des Beitrags- und Leistungsrechts erteilen.

Auskunft und Beratung ist nur nach Voranmeldung möglich. Es wird gebeten, sich beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, - Staatl. Versicherungsamt -; Zimmer 213, Telefon 0844 1/27-179 - spätestens bis 31.10.2002 - schriftlich oder mündlich unter Angabe des Vor- und Zunamens sowie der Versicherungsnummer anzumelden. Zum Sprechtag mitzubringen sind alle Versicherungsunterlagen, sowie der Personalausweis oder Reisepass.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 22.10.2002

25/455

Engelhard, Landrat

Engültiges Ergebnis der Wahl zum Deutschen Bundestag am 22.09.2002 im Wahlkreis 216 Freising

Ergebnis siehe Anlage (Datei „OKWAHL01“)

Vollzug der Wassergesetze;  
 Entnahme von Grundwasser aus zwei Arteserbrunnen für die Brauchwasserversorgung der Fa. Hipp in Pfaffenhofen  
 Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis

Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die Fa. Hipp beantragte die Verlängerung der mit Bescheid vom 31.05.1996 erteilten Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser aus zwei Brunnen auf den Betriebsgelände in Pfaffenhofen.

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Brauchwasserversorgung der Fa. Hipp zum Betrieb des Autoklavenkühlsystems.

Nach § 3b Abs. 1 UVPG, § 3d i.V.m. § 25 Abs. 5 Satz 2 UVPG § 3c Abs. 1 UVPG sowie Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Sachgebiet Umweltschutz-Verwaltung (Zimmer Nr. 162), Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen, Tel.: 08441/27-327, eingeholt werden.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 30.09.2002

40/642/4

Engelhard, Landrat

**Wasserverbandsrecht;  
Auflösung des Wasserverbandes "Rotteneckerbach", Sitz Rottenegg**

Das Landratsamt Pfaffenhofen beabsichtigt, den Wasserverband "Rotteneckerbach", Sitz Rottenegg, aufzulösen. Der Verband ist seit Jahren nicht mehr aktiv.

Nach Art. 3 des Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz - BayAGWVG - vom 10.06.1994 besteht die Möglichkeit zur Auflösung, wenn ein Verband u.a. keine handlungsfähigen Verbandsorgane mehr hat oder handlungsunfähig bzw. handlungsunwillig ist. Nachdem dieser Zustand seit mehr als 3 Jahren andauert und der Verbandsvorstand der Stadt Geisenfeld mit Schreiben vom 25.07.2002 mitteilte, dass der Wasserverband nicht mehr fortgesetzt werden soll, sind die Voraussetzungen für eine Auflösung gegeben.

Es wird hiermit allen Betroffenen und Gläubigern Gelegenheit gegeben, gegen die Auflösung Einwendungen zu erheben bzw. ihre Ansprüche geltend zu machen. Einwendungen und Ansprüche sind bis spätestens 2 Monate nach Bekanntmachung beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Zimmer 160, oder bei der Stadt Geisenfeld vorzubringen.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 17.10.2002

40/644-23

Engelhard, Landrat

**Vollzug der Wassergesetze;  
Einbau eines Absperrwerkes mit Filterkies und Schilfbewuchs zwischen altem und neuem Baarer Weiher;  
Vorprüfung des Vorhabens auf das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Gemeinde Baar-Ebenhausen plant die Absenkung des Wasserspiegels des neuen Baarer Weihers um 25 cm.

Gegenstand des Antrages ist die wasserrechtliche Genehmigung für ein Absperrbauwerk zwischen altem und neuem Baarer Weiher. Die am Durchlassrohr anzubringende 3,20 m breite, 0,50 m hohe und 0,10 m starke Betonplatte ist erforderlich, um die festgelegte Stauhöhe einzuhalten.

Aus optischen Gründen und vor allem als Filter, der einen Übergriff der im neuen Baarer Weiher vorhandenen Blaualgen in den alten Baarer Weiher verhindert, soll, wie vom Wasserwirtschaftsamt gewünscht, vor der Betonplatte Filterkies bis 10 cm unterhalb der Oberkante der Betonplatte eingebracht und mit Schilf bepflanzt werden.

Gemäß §§ 3a Satz 1, 3d i.V.m. § 25 Abs. 5 Satz 2 und § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.6.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben im Rahmen einer Vorprüfung im Einzelfall unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da durch dieses keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Der Standort des Vorhabens befindet sich im geplanten Landschaftsschutzgebiet Baarer Weiher. Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes sind aber nicht erkennbar.

Beim Einbau der Betonplatte, die im gemeindlichen Bauhof erstellt wird, sind nur Baggerarbeiten in kleinerem Umfang erforderlich.

Nach Fertigstellung des Absperrwerkes gehen von diesem keine erkennbaren negativen Auswirkungen aus. Im Gegenteil, es stellt den ursprünglichen Wasserspiegel wieder her und legt ihn auf Dauer fest. Des weiteren schützt es den alten Baarer Weiher vor den Blaualgen des neuen Baarer Weihers.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Sachgebiet Umweltschutz-Verwaltung (Zimmer Nr. 115), Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen, Tel.: 08441/27-320, eingeholt werden.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 17.10.2002

40/646/2

Engelhard, Landrat

**Vollzug der Wassergesetze;  
Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm über das Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgungsanlage (Brunnen I + II) der Gemeinde Gerolsbach**

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz - WHG - i.d.F.d.Bek.v. 12.11.1996 (BGBl I S. 1695) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes - BayWG - i.d.F.d.Bek. v. 19.07.1994 (GVBl. S. 822) zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Gerolsbach (Brunnen I und II) folgende

**Verordnung  
§ 1  
Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Gerolsbach wird in der Gemeinde Gerolsbach das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 9 erlassen.

## § 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus:
- |                      |   |          |
|----------------------|---|----------|
| 2 Fassungsbereichen  | = | Zone I   |
| 1 engere Schutzzone  | = | Zone II  |
| 1 Weitere Schutzzone | = | Zone III |
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutz-zonen sind im Lageplan M = 1:5000 vom 08.05.2001 (Anlage 1) sowie im Detailplan M = 1:1000 vom 08.05.2001 (für Zone I und II), gefertigt vom Ing.-Büro Wipfler, Pfaffenhofen (Anlage 2), eingetragen.

Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1:5000 (Anlage 1) maßgebend, der im Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm und bei der Gemeinde Gerolsbach niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Die genaue Grenze der Schutz-zonen verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder (wenn die Schutz-zonengrenze ein Grundstück schneidet) auf der der Fassung näheren Kante der gezeichneten Linie.

- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutz-zonen nicht.
- (4) Der Fassungs-bereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutz-zone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

## § 3

### Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

- (1) Es sind  
Aufstellung siehe Anlage!
- (2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.6, 5.12, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

## § 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
- das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
  - das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

## § 5

### Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

## § 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungs-bereiches und der Schutz-zonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

## § 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm und des Wasserversorgungsunternehmers zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Einrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d.Ilm und des Wasserversorgungsunternehmers zu dulden.

## § 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

## § 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- einem Verbote nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
- eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
- Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm in Kraft.

Gleichzeitig wird die Verordnung vom 14.09.1994, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 37/38 vom 22.09.1994, außer Kraft gesetzt.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 22.10.2002

40/863-2

Engelhard, Landrat

Direktion für  
Ländliche Entwicklung München

Neuordnungsverfahren Engelbrechtsmünster  
Stadt Geisenfeld  
Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	Entspricht Zone	I	II	III
1.	<b><u>Bei Landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen</u></b>			
1.1	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	<ul style="list-style-type: none"> <li>- verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt</li> <li>- verboten auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau</li> <li>- verboten auf Ackerland vom 15. Okt. bis 15. Febr.</li> <li>- verboten auf allen übrigen Flächen einschließlich Brachland</li> </ul>	
1.2	Lagern und Ausbringen von Klärschlamm und Fäkalschlamm	Verboten		
1.3	befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen mit dichtem Jauchebehälter in monolithischer Bauweise, der eine Leckerkennung zu lässt	
1.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Behälter, die eine Leckerkennung zu lassen, mit Sammeleinrichtungen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre überprüft wird	
1.5	unbefestigte Lagerung von organischem und mineralischem Stickstoffdünger	verboten	verboten ohne Abdeckung oder dichtem Boden	
1.6	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen mit dichtem abgedecktem Gärsaftauffangbehälter in monolithischer Bauweise, der eine Leckerkennung zulässt, oder mit Ableitung in Jauche- bzw. Güllebehälter, wobei die Dichtheit der Leitungen vor Inbetriebnahme nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre überprüft wird.	
1.7	Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen	Verboten		
1.8	Stallungen für größere Tierbestände im Sinne von Anlage 3 zu errichten oder zu betreiben	Verboten		
1.9	Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 3	verboten	verboten, sofern nicht die Ernährung der Tiere im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt	

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	Entspricht Zone	I	II	III
1.10	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, sofern nicht die Vorschriften des Pflanzenschutzrechts und die Gebrauchsanleitungen beachtet werden	
1.11	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten		
1.12	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten		verboten, wenn die Beregnungshöhe 10 mm pro Tag bzw. 30 mm pro Woche überschreitet
1.13	Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	Verboten		
1.14	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 3 anzulegen oder zu erweitern	Verboten		
1.15	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten	verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen	
1.16	Rodung, Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 3	Verboten		
2.	<b><u>bei sonstigen Bodennutzungen</u></b>			
	Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche sowie Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen (soweit nicht in Nrn. 3 bis 6 geregelte Tatbestände vorliegen)	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
3.	<b><u>bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</u></b>			
3.1	Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten		

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	Entspricht Zone	I	II	III
3.2	wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmittel zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboten		verboten, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.3 und 3.4, ausgenommen Lagerung in Behältern bis 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist
3.3	Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen i.S.d. § 19 g WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen Anlagen der Gefährdungsstufen A und gem. § 6 Abs. 3 VAWS im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft
3.4	Anlagen zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen i. S. d. § 19 g WHG zu errichten oder zu erweitern	Verboten		
3.5	Abfall i. S. d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten		verboten, ausgenommen vorübergehende Lagerung in dichten Behältern
3.6	Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden radioaktiven Materials zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.7	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten		verboten wie Nr. 1.10
4.	<b><u>bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</u></b>			
4.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.2	Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.3	Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter
4.4	Ausbringen von Abwasser	verboten		
4.5	Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen) zu errichten oder zu erweitern	verboten		

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	Entspricht Zone	I	II	III
4.6	Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten für gewerbliche Anlagen
4.7	Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird
5.	<b>bei Verkehrswegebau, Plätzen mit besond. Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau</b>			
5.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten, sofern nicht die Richtlinien für die Anlage von Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek v. 28.05.82 (MAB 1 S. 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II
5.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.3	zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z.B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden	Verboten		
5.4	Bade- und Zeltplätze, einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten		verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7
5.5	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		- verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen
5.6	Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten		- verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen - verboten für Motorsport



		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
	Entspricht Zone	I	II	III
5.7	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.8	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.9	militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
5.10	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		----
5.11	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten		
5.12	Durchführung von Bohrungen	verboten		
6.	<b>bei baulichen Anlagen allgemein</b>			
6.1	Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		<ul style="list-style-type: none"> <li>- verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7</li> <li>- verboten, sofern Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt</li> </ul>
6.2	Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten		
7.	<b>Betreteten</b>			
		verboten	----	

### Begriffsbestimmung

1. Unter „größeren Tierbeständen“ sind Bestände zu verstehen, bei denen mehr als 40 Dungeinheiten (= 3200 kg Stickstoff pro Jahr) je Hofstelle anfallen. Es gelten Höchststückzahlen für einzelne Tierarten:

- Milchkühe	40	Stück
- Mastbullen	65	Stück
- Mastkälber, Jungmastrinder	150	Stück
- Mastschweine	300	Stück
- Legehennen	3500	Stück
- Mastputen	3500	Stück
- sonstiges Mastgeflügel	10000	Stück

Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

2. „Freilandtierhaltung“ liegt vor, wenn sich die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ganztägig im Freien aufhalten.
3. „Besondere Nutzungen“ sind folgende landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:
- Weinbau
  - Obstbau, ausgenommen Streuobst
  - Hopfenanbau
  - Tabakanbau
  - Gemüseanbau, ausgenommen Feldgemüse
  - Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
4. Unter den Begriff „Dauergrünland“ fallen Grundlandflächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind